



002536/EU XXV.GP
Eingelangt am 18/11/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2013
(OR. en)**

**10624/13
ADD 1**

**PV/CONS 30
JAI 470
COMIX 357**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3244. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)**
in Luxemburg, den 6./7. Juni 2013

ÖFFENTLICHE BERATUNG¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 10176/13 PTS A 40)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen [erste Lesung] (GA)..... 4
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)..... 4
3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [erste Lesung] (GA+E) 5
4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E) 8
5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (erste Lesung) (GA) 9

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 10174/13 OJ/CONS 30 JAI 432 COMIX 338)

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung] 9
4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug [erste Lesung] 10
5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen [erste Lesung] 10
6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren [erste Lesung] 11

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

7.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 [erste Lesung].....	11
8.	Sonstiges.....	11
	– Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen	
14.	Gemeinsames Europäisches Asylsystem [erste Lesung].....	12
15.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für Zusammenarbeit und Ausbildung im Bereich der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI [erste Lesung]	12
16.	Sonstiges.....	13
	a) Legale Zuwanderung	
	b) Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen	
17.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen [erste Lesung].....	13
18.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.....	14

*

* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen [erste Lesung] (GA)**
PE-CONS 7/13 JUSTCIV 47 COPEN 31 CODEC 471 OC 116

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absatz 2 AEUV).

- 2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)**

- a) Festlegung des Standpunkts des Rates in erster Lesung
b) Annahme der Begründung des Rates
14654/1/12 REV 1 ASILE 124 CODEC 2311 OC 548
+ REV 1 ADD 1
10183/13 CODEC 1241 ASILE 21 OC 325
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1
vom AStV (2. Teil) am 4.6.2013 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f AEUV).

Erklärung Sloweniens

"Slowenien möchte seine Bedenken bezüglich einiger Bestimmungen der Richtlinie äußern, die ihrer Ansicht nach negative Auswirkungen in der Praxis haben könnten.

Wenngleich Slowenien anerkennt, dass ein wirksames Asylaufnahmesystem geschaffen werden muss, das darauf ausgerichtet ist, die Rechte der Asylbewerber zu gewährleisten und den spezifischen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen zu genügen, so müssen wir uns doch auch wirksame Mittel zur Bekämpfung von Missbrauch des Asylsystems geben.

Slowenien ist der Ansicht, dass einige Bestimmungen nicht ausgewogen sind, insbesondere die Haftvorkehrungen, und zwar speziell in Bezug auf die beschränkten Voraussetzungen für die Anwendung von Haft gemäß den Artikeln 8 und 9, die Behandlung und die Unterbringung von Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten und nicht förmlich internationalen Schutz beantragt haben, in Asylrichtungen. Nach dem Verständnis Sloweniens sollten für Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten und internationalen Schutz beantragen, keine der in der Richtlinie vorgesehenen materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme gelten."

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [erste Lesung] (GA+E)

- a) Festlegung des Standpunkts des Rates in erster Lesung
 - b) Annahme der Begründung des Rates
 - 15605/2/12 REV 2 ASILE 129 CODEC 2520 OC 601
 - + REV 2 ADD 1
 - 10184/13 CODEC 1242 ASILE 22 OC 326
 - + ADD 1 REV 2
 - + ADD 2
- vom AStV (2. Teil) am 4.6.2013 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union. mit einer Gegenstimme der griechischen Delegation. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f AEUV).

Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission

"Der Rat und das Europäische Parlament ersuchen die Kommission, unbeschadet ihres Initiativrechts eine Revision des Artikels 8 Absatz 4 der Neufassung der Dublin-Verordnung zu prüfen, sobald der Gerichtshof in der Rechtssache C-648/11 MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department entschieden hat, spätestens jedoch vor Ablauf der in Artikel 46 der Dublin-Verordnung gesetzten Frist. Das Europäische Parlament und der Rat werden sodann beide ihre Gesetzgebungsbefugnisse ausüben und dabei dem Kindeswohl Rechnung tragen.

Um eine unverzügliche Annahme des Vorschlags sicherzustellen, erklärt sich die Kommission im Interesse eines Kompromisses damit einverstanden, dieses Ersuchen zu prüfen, wobei sie davon ausgeht, dass dieses sich auf diese besonderen Umstände beschränkt und keinen Präzedenzfall schafft."

Erklärungen der Kommission

- "1. Die Kommission bekräftigt, dass sie, wenn sie im Rahmen der Anwendung der vorliegenden Verordnung einheitliche Bedingungen für die Durchführung der darin vorgesehenen Bestimmungen über Überstellungen vorschlägt, sicherstellen wird, dass die derzeitigen Standards für Überstellungen, wie in den Artikeln 7-10 der Verordnung 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates festgelegt, aufrechterhalten werden."
- "2. Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."
- "3. Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 dahingehend auszulegen ist, dass die in den Artikeln 21, 23, 24 und 29 vorgesehenen Fristen unter Berücksichtigung des bereits mit dem Inhaftnahmeverfahren verstrichenen Zeitraums berechnet werden.
In diesen Fällen ist die Frist von einem Monat für die Übermittlung eines Aufnahme oder Wiederaufnahmegesuchs beziehungsweise die Frist von sechs Wochen für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat von den in den Artikeln 21, 23 und 29 genannten Fristen abzuziehen."

Erklärung Sloweniens

"Slowenien teilt die Auffassung, dass die Dublin-Verordnung ein tragendes Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darstellt und somit zu einem reibungslosen Funktionieren der Asylpolitik der EU beiträgt.

Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Arbeitsweise des Dublin-Systems verbessert werden muss, haben jedoch auch gelehrt, dass dabei vorsichtig und unter gebührender Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Charakters der Verordnung vorzugehen ist. Nach Ansicht Sloweniens wurde diesem Umstand bei den Verhandlungen nicht gebührend Rechnung getragen, und daher möchte Slowenien seinen ernststen Bedenken zur Neufassung der Dublin-Verordnung Ausdruck verleihen.

Mehrere geänderte Bestimmungen könnten einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich bringen und das Verfahren in die Länge ziehen. Dadurch könnte das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten Systems beeinträchtigt und infolgedessen die Lage der Betroffenen erheblich verschlimmert werden.

Slowenien bedauert die neuen Vorkehrungen für das zusätzliche persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren. Unserer Ansicht nach ist dieses Gespräch in der Asylverfahrensrichtlinie, in der auch die Verwendung im Rahmen dieser Verordnung vorgesehen ist, ausreichend geregelt. Diese Überschneidung könnte für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Des Weiteren bedauert Slowenien die Verkürzung der Fristen für die Ingewahrsamnahme in Artikel 28 und die Bestimmung, der zufolge eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt. Nach Ansicht Sloweniens könnte dies die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur effizienten Durchführung von Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems erheblich beeinträchtigen und sich infolge des dann nicht mehr wirksamen Unternehmens der Antragsteller in der gesamten EU negativ auswirken.

Slowenien bekundet seine Besorgnis über die beschlossenen Regelungen für unbegleitete Minderjährige und abhängige Personen im Verfahren. Obwohl wir uns der besonderen Bedürfnisse und der prekären Lage dieser Personen bewusst sind, fürchten wir, dass die Verpflichtung, in so großem Umfang die familiären Bindungen der Betroffenen festzustellen und infolgedessen eine räumliche Annäherung mit Familienangehörigen und Verwandten herzustellen, sich in der Praxis als äußerst schwierig zu erfüllen erweisen wird und insbesondere für die zuständigen Behörden kleinerer Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und die Unsicherheit für die betroffenen Asylbewerber verlängern wird.

Schließlich möchte Slowenien nochmals seine Bedenken gegen die Aufnahme des Frühwarnungssystems in diese Verordnung bekunden, da dieses nicht primär mit dem Dublin-Verfahren verknüpft ist."

Erklärung Griechenlands

1. Die Vollendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird die Weiterentwicklung von Initiativen gestatten, die auf eine echte und glaubhafte Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten – insbesondere jenen an den Außengrenzen der EU – abzielen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) institutionalisiert erstmals den Begriff der "Solidarität" sowie die gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten (Art. 80)¹ in den Bereichen Migration und Asyl.
2. Asylfragen sind von besonderer Bedeutung und Priorität für Griechenland als einem der Mitgliedstaaten, die aufgrund gemischter Migrationsströme aus illegalen Migranten einem hohen Druck an ihren Außengrenzen ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang führt Griechenland eine umfassende Reform seiner Asyl- und Migrationsmanagementsysteme durch und unterstützt dadurch auf wirksame und beständige Weise die Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.
3. Griechenland ist der Auffassung, dass die Neufassung der "Dublin-Verordnung" sich als weniger ehrgeizig als geplant erwiesen hat, unter anderem deshalb, weil sie keine echten Antworten auf die Anliegen und drängenden Probleme bietet, die die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU beschäftigen bzw. mit denen sie konfrontiert sind. Dies hat drei wesentliche Gründe:
 - Die Bestimmung betreffend das Kriterium der ersten Einreise ist bei den Beratungen über die Neufassung der "Dublin-Verordnung" nie geprüft worden.
 - Eine Bestimmung zur Aussetzung von Überstellungen ist in den endgültigen Text nicht aufgenommen worden.
 - Der neue Artikel 33 beschränkt sich auf das Asylsystem und enthält keine Bezugnahme auf den Druck, der durch gemischte Migrationsströme entsteht.
4. Aus den vorstehend genannten Gründen kann Griechenland der Annahme (s. Liste der A-Punkte) nicht zustimmen."

¹ Artikel 80: "Für die unter dieses Kapitel fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes."

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)

- a) Festlegung des Standpunkts des Rates in erster Lesung
 - b) Annahme der Begründung des Rates
 - 8260/1/13 REV 1 ASILE 14 CODEC 755 OC 192
 - 8260/13 ADD 1 ASILE 14 CODEC 755 OC 192
 - 10152/13 CODEC 1233 ASILE 20 OC 323
 - + ADD 1 REV 1
- vom AStV (2. Teil) am 4.6.2013 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union. Im Einklang mit den den Verträgen beige-fügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Dele-gation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f AEUV).

Erklärung Deutschlands

"Nach Auffassung der deutschen Delegation werden die Tatbestände, die von Artikel 23 Absatz 4 (b) der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlings-eigenschaft erfasst sind, durch die Vorschriften in Artikel 31 Abs. 8 (a) – (j) des Vorschlags der Kommission zur Neufassung dieser Richtlinie in der Fassung des Ratsdokuments 8260/13 ASILE 14 erfasst."

Erklärung Sloweniens

"Slowenien schließt sich der Erklärung Deutschlands zu Artikel 31 Absatz 8 Buchstaben a-j des Vorschlags der Kommission für eine Neufassung der Richtlinie in der Fassung des Rats-dokuments 8260/13 ASILE 14 uneingeschränkt an.

Gleichzeitig möchte Slowenien zusätzliche Bemerkungen vorbringen.

Slowenien ist der Überzeugung, dass mit dem überarbeiteten Text mehrere rechtlich proble-matische Lösungen eingeführt werden, die die Asylverfahren verzögern und unterbrechen sowie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Missbrauch und zum frist-gerechten Abschluss der Verfahren erheblich beeinträchtigen könnten. Ferner könnte damit eine zusätzliche Verwaltungs- und Finanzbelastung herbeigeführt werden.

Folgende Punkte stellen die größten Probleme dar: die Einführung bestimmter Kategorien von Bewerbern und ihr A-priori-Ausschluss von den Verfahren ohne wesentliche Verknüpfung mit ihren verfahrenstechnischen Anforderungen, ein überarbeitetes Konzept der still-schweigenden Rücknahme des Antrags und dessen Vorzugsbehandlung gegenüber der ausdrücklichen Rücknahme, Einbeziehung von Folgeanträgen in den Rahmen für die Unzulässigkeit und Beschränkung der Gründe für die aufschiebende Wirkung dieser Anträge."

5. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (erste Lesung) (GA)**

PE-CONS 76/12 PECHE 549 ENV 952 CODEC 3067 OC 765

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt mit den Gegenstimmen der spanischen und der portugiesischen Delegation in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Gemeinsame Erklärung Spaniens und Portugals

"Portugal und Spanien bedauern nachdrücklich die Annahme der geänderten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die dem Konzept folgt, dass Haifischflossen nicht vom Körper abgetrennt werden dürfen, und mit der die derzeitige Regelung zur Festsetzung eines Gewichtsverhältnisses von Flossen zum Körper aufgegeben wird, die in der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 vorgesehen ist. Die portugiesischen und die spanischen Fischer beteiligen sich nicht an der "Finning"-Praxis, so dass keine Gefahr für die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit den Oberflächenhaien, die von ihnen gefangen werden, besteht.

Durch die geänderte Verordnung wird die wirtschaftliche Rentabilität der Langleinerflotte der Union schwer beeinträchtigt und damit die Fangtätigkeit von Dutzenden Fischereifahrzeugen verhindert oder erschwert, verbunden mit einem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen.

Überdies wird durch diese Änderung das Problem des von Flotten aus Drittländern praktizierten Finnings nicht gelöst werden, auf das 93 % der weltweiten Haifänge entfallen; diese äußerst bedauerliche Praxis bleibt von diesen Rechtsvorschriften völlig unberührt und wird weiterhin die Nachhaltigkeit der betreffenden Fischereien beeinträchtigen.

Portugal und Spanien fordern nachdrücklich, dass die Delegationen der EU bei den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen weiterhin die Einführung eines Finning-Verbots verlangen, so dass das Finning auf globaler Ebene effektiv nicht mehr praktiziert wird."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]**

– Kernfragen

10227/13 DATAPROTECT 72 JAI 438 MI 469 DRS 104 DAPIX 86 FREMP 77
COMIX 339 CODEC 1257

+ ADD 1

Die Delegationen führten eine ausführliche Diskussion über den Entwurf für eine Datenschutz-Grundverordnung. Alle Delegationen beglückwünschten den Vorsitz zu den sehr bedeutenden Fortschritten, die bei diesem wichtigen legislativen Dossier unter seinem Vorsitz erzielt worden waren. Als Fazit dieser Diskussion teilte der Vorsitz Folgendes mit:

– Das Datenschutzniveau im Rahmen der künftigen Verordnung sollte gleichwertig und möglicherweise höher als das der Datenschutzverordnung von 1995 sein.

- Der derzeitige Entwurf der Kapitel I-IV wird ein fortzuschreibendes Dokument bleiben und nichts wird in Bezug auf die einzelnen Teile der Verordnung vereinbart werden bis nicht eine allgemeine Einigung vorliegt/besteht;
- unbeschadet des gewählten Rechtsmittels besteht ein Einvernehmen darüber, dass die dieselben Datenschutzgrundsätze zeitgleich sowohl für die EU-Institutionen wie auch für die Mitgliedstaaten gelten sollten;
- es besteht die Bereitschaft, die weitere Erörterung des Verordnungsentwurfs so dynamisch wie möglich im Interesse sowohl der Bürger als auch der Wirtschaft, einschließlich der KMU, voranzubringen und
- es ist wichtig dafür zu sorgen, dass die künftige Verordnung Freiraum für technologische Weiterentwicklung bietet.

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug [erste Lesung]

- Allgemeine Ausrichtung
10232/13 DROIPEN 67 JAI 439 GAF 25 FIN 303 CADREFIN 126 CODEC 1260

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der in der Anlage zu Dokument 10232/12 enthaltenen Fassung des Richtlinienentwurfs fest.

Der Rat stellte fest, dass die allgemeine Ausrichtung auf Artikel 83 Absatz 3 des Vertrags basiert und dass mit dem Tag, an dem die allgemeine Ausrichtung erzielt worden ist, die Frist beginnt, in der Irland und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 3 des dem Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 21) mitteilen können, dass sie sich beteiligen wollen. Das Vereinigte Königreich wies darauf hin, dass es sich seinen Standpunkt vorbehält in Bezug auf die Frage, ob die allgemeine Ausrichtung mit der Frist beginnt, in der mitgeteilt werden kann, ob eine Beteiligung gewünscht wird.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen [erste Lesung]

- Orientierungsaussprache über spezifische Grundsätze im Zusammenhang mit der Abwägung des Interesses des Gläubigers gegen das Interesse des Schuldners
10047/13 JUSTCIV 133 CODEC 1200

Der Rat

- billigte die Grundsätze im Zusammenhang mit der Abwägung des Interesses des Gläubigers gegen das Interesse des Schuldners, die in Dok. 10047/13 dargelegt sind und
- rief dazu auf, die Arbeit auf fachlicher Ebene auf dieser Grundlage fortzusetzen.

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren [erste Lesung]

- Orientierungssprache
10050/13 JUSTCIV 134 EJUSTICE 51 CODEC 1201

Der Rat

- nahm zur Kenntnis, dass breites Einvernehmen über die Richtlinien für die künftigen Arbeiten (siehe Dokument 10050/13) bestand und
- rief dazu auf, die Arbeit auf fachlicher Ebene auf der Grundlage dieser Vorgaben fortzusetzen und dabei den Bemerkungen der Delegationen Rechnung zu tragen.

7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 [erste Lesung]

- Vorstellung durch die Kommission
9037/13 JUSTCIV 108 CODEC 952
+ COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von

- der Vorstellung des Vorschlags durch die Kommission und
- dass die erste Sitzung der Gruppe am 24. Juni 2013 stattfinden sollte.

8. Sonstiges

- Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes in Bezug auf den Sachstand zu folgenden Dossiers:

- = Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme
- = Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
- = Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union
- = Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts

- = Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften
- = Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020
- = Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020.

14. Gemeinsames Europäisches Asylsystem [erste Lesung]

- Sachstand

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Sachstand hinsichtlich der Gesetzgebungsvorschläge im Bereich Asyl unterrichtet und begrüßte die Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

15. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für Zusammenarbeit und Ausbildung im Bereich der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI [erste Lesung]

- Orientierungsaussprache
10213/13 JAI 436 CATS 26 ENFOPOL 167 CODEC 1254

Die Aussprache in Bezug auf die Zusammenlegung von EPA und Europol in der von der Kommission in dem obengenannten Vorschlag dargelegten Form zeigte, dass eine sehr große Mehrheit der Delegationen sich dagegen aussprach, weil es vor allem keinen Nutzen für die Agentur bieten würde und sie waren nicht überzeugt davon, dass Einsparungen durch die Zusammenlegung erzielt werden könnten. Einige Delegationen schlugen vor, dass Lösungen untersucht werden könnten, die die Unabhängigkeit beider Agenturen bei gleichzeitiger Nutzung einiger Dienste garantieren würden. Verschiedene Delegationen erklärten, dass sie gerne EPA aufnehmen würden, wenn der derzeitige Sitz geschlossen wird.

Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass angesichts der Meinung der Mehrheit die Fachleute mit der Prüfung des Textes im späteren Verlauf des Monats beginnen würden und sich dabei auf Themen konzentrieren, die nichts mit der Zusammenlegung oder der Schulung zu tun haben. Die Kommission wurde ersucht, ihren Standpunkt noch einmal zu überdenken und nach einer anderen Lösung in Bezug auf EPA und Schulungsfragen zu suchen.

Die vorgeschlagene Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, Informationen an Europol zu übermitteln, wurde von der Mehrheit der Delegationen nicht positiv aufgenommen, während einige andere Delegationen sie als Schritt nach vorne begrüßten und den Vorschlag unterbreiteten, dass die ausgedrückten Befürchtungen bei der Festlegung einiger Ausnahmen für die Verpflichtung Berücksichtigung finden.

16. Sonstiges

a) Legale Zuwanderung

- i) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung (Neufassung) [erste Lesung]**
- ii) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung [erste Lesung]**
- iii) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung [erste Lesung]**
– Sachstand

Der Vorsitz informierte den Rat über den Sachstand in Bezug auf die drei Vorschläge im Bereich legale Migration.

b) Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Sachstand im Hinblick auf die relevanten Verordnungen im Bereich Mehrjahresrahmen – Inneres informiert.

17. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen [erste Lesung]**

– Sachstand

Der Rat hat den Stand der Beratungen zu diesem Vorschlag zur Kenntnis genommen.

EL gab im Folgenden eine Erklärung zur Verwaltung des Schengen-Systems ab.

Erklärung Griechenlands

"Griechenland hat von Anfang an den Aufruf des Europäischen Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 24.6.2011 für eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten im Schengener Raum unterstützt. Es hat auch die Einführung eines wirksamen und zuverlässigen Kontroll- und Evaluierungsmechanismus unterstützt, der dazu dient, die Verwaltung des Schengen-Systems zu stärken, wobei berücksichtigt wird, dass die Außengrenzen Europas wirksam und beständig auf der Grundlage einer gemeinsamen Verantwortung, Solidarität und praktischen Zusammenarbeit verwaltet werden.

Dennoch möchte Griechenland seinen Standpunkt in Bezug auf die Löschung des Verweises auf "die Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle" im Erwägungsgrund (8), früherer Erwägungsgrund (5a) des *Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen bekräftigen.*

Griechenland hat ständig betont, dass die Empfehlung für die Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle eine übertriebene und nicht verhältnismäßige Maßnahme ohne besonderen Mehrwert ist. Ferner sei angemerkt, dass in vielen Fällen Grenzübergangsstellen gemäß bilateralen Vereinbarungen mit Drittländern eingerichtet werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Drittländern haben.

Darüber hinaus möchte Griechenland darauf hinweisen, dass die Öffnung und Schließung von Grenzübergangsstellen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 77 Absatz 4 AEUV fällt."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN - ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE

(gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

- 18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands**
– Sachstand

Der Rat hat den Stand der Beratungen zu diesem Vorschlag zur Kenntnis genommen.
